

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

Inhalt:

## **A. Der Förderverein.**

Fördervereine erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Kaum eine Schule/Kindertagesstätte ist noch ohne Förderverein und zunehmend werden Fördervereine auch zusätzlich zu bereits bestehenden Vereinen gegründet. Was sollte unbedingt beachtet werden, damit nicht der Vorwurf des Gestaltungsmissbrauchs im Raum steht mit dann zum Teil erheblichen Konsequenzen sowohl für den Förderverein selbst, als auch für den zu fördernden Verein und nicht zuletzt auch für die verantwortlich Handelnden? Lesen hierzu ab Seite 3.

## **B. Die Mitgliederbeiträge.**

In der Praxis gibt es immer wieder Meinungsverschiedenheiten darüber, wie genau die Satzung die Erhebung der Mitgliederbeiträge und deren Höhe regeln muss. Auch die Rechtsprechung vertritt in diesen Fragen unterschiedliche Auffassungen. Deshalb lesen Sie hierzu ab Seite 5 eine Auflistung der wichtigsten „Fallen“, die es zu umgehen gilt.

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

## C. Ist eine virtuelle Mitgliederversammlung zulässig?

In Zeiten zunehmender „Virtualität“ in sämtlichen Bereichen unseres Alltags und nicht zuletzt für bundesweit agierende Vereine, ist die Möglichkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung eine spannende Option.

Lesen Sie hierzu ein Urteil auf Seite 7.

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

## A. Der Förderverein.

Grundsätzlich wird ein Verein nur dann als gemeinnützig anerkannt, wenn er seinen Satzungszweck **unmittelbar** verfolgt. Das heißt, es genügt nicht, sich lediglich in irgendeiner Form an einem anderen gemeinnützigen Verein zu beteiligen; vielmehr muss der Verein seine satzungsmäßigen Zwecke selbst verfolgen und ausführen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sind die Fördervereine. Auch diese können von der Finanzverwaltung den Status der Gemeinnützigkeit erhalten, obwohl sie nicht direkt einen eigenen steuerbegünstigten Zweck verfolgen, sondern ihr Ziel darin besteht, Mittel zu sammeln und an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft weiterzuleiten, die dann ihrerseits mit diesen erhaltenen Mitteln ihren Satzungszweck verwirklicht.

Voraussetzung ist jedoch, dass die zu fördernde Körperschaft selbst gemeinnützig sein muss, es sei denn, es handelt sich um öffentlich-rechtliche Einrichtung und deren Fördervereine (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Theater, Museen etc.)! Ohne die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit der zu fördernden Körperschaft wäre ein Umgehungstatbestand geschaffen, der es nicht-gemeinnützigen Vereinen/Körperschaften ermöglichte, über den Umweg eines Fördervereins, dennoch einkommensteuerlich berücksichtigungsfähige Spenden zu erhalten.

In der Satzung des Fördervereins muss nicht zwingend eine bestimmte zu fördernde Körperschaft genannt sein; es ist ausreichend, wenn erkennbar ist, welcher gemeinnütziger Zweck gefördert ist und dass dies im Rahmen einer Mittelbeschaffung erfolgen wird.

# UFFELN & OECHLER

*Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)*

Mittelbeschaffung in diesem Sinne ist nicht allein das Sammeln von Geld. Die Mittelbeschaffung könnte z. B. auch über die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften und Arbeitsmitteln (z. B. Anschaffung eines Kfz und Überlassung an eine Sozialstation) oder auch die Zurverfügungstellung von Räumen erfolgen, wobei als „Räume“ z. B. auch Sportstätten, Sportanlagen und Freibäder gelten.

Der eingangs angesprochene Vorwurf des Gestaltungsmissbrauchs kann dann entkräftet werden, wenn gegenüber der Finanzverwaltung glaubhaft argumentiert werden kann, dass der Förderverein nicht zur mehrfachen Inanspruchnahme der Freigrenzen/-beträge gegründet wurde, und der Umfang des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dem Förderverein nicht das Gepräge gibt. Letzteres kann nur dann deutlich gemacht werden, wenn der Förderverein satzungsgemäß tatsächlich vorrangig Spenden sammelt und hier gezielte Spendenaktivitäten nachweisbar sind.

Im Zusammenhang des Gestaltungsmissbrauchs sollte auch darauf geachtet werden, dass die Vorstände des Fördervereins und der zu fördernden Körperschaft nicht personenidentisch sind.

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

## B. Die Mitgliederbeiträge.

Das Bürgerliche Gesetzbuch schreibt lediglich vor, dass eine Satzung regeln muss, ob und welche Beiträge im Verein erhoben werden. Weitergehende gesetzliche Vorschriften existieren nicht.

Folgende „Bomben“ sollten umgangen werden:

### 🚫 Beitragserhebung ohne Satzungsgrundlage

In der Satzung des Vereins muss zwingend geregelt sein, ob überhaupt sowie welche Arten von Beiträgen erhoben werden. Diesbezügliche Regelungen in einer z. B. Beitragsordnung sind unzulässig! Jedoch braucht die Höhe der Beiträge nicht zwingend in der Satzung festgelegt werden.

### 🚫 Abteilungs-/Zusatzbeiträge ohne Satzungsgrundlagen

Die Erhebung von (zusätzlichen) Abteilungsbeiträgen ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung ist jedoch auch hier eine entsprechende Satzungsgrundlage. Regelungen lediglich in einer Abteilungsordnung sind nicht statthaft. Auch (einmalige) Zusatzbeiträge/Umlagen u. ä. können nur aufgrund einer entsprechenden Satzungsgrundlage erhoben werden.

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

## 🍷 Beitragsstaffelungen ohne Satzungsgrundlagen

Grundsätzlich sind alle Mitglieder gleich zu behandeln. Sollen unterschiedliche Beiträge nach bestimmten Kriterien/Gruppen erhoben werden, ist hierfür zwingend eine entsprechende Satzungsgrundlage erforderlich!

## 🍷 Beschlüsse durch unzuständiges Organ

Die Satzung des Vereins hat zu regeln, welches Organ über die Erhebung von Beiträgen bestimmt. Werden Beschlüsse über die Beitragserhebung von einem anderen Organ gefasst, sind diese Beschlüsse nichtig! Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern die Satzung diese Kompetenz keinem anderen Organ zuweist.

## 🍷 Beschlussfassung nicht Tagesordnungspunkt

Wirksame Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur dann gefasst werden, wenn der Beschlussgegenstand den Mitgliedern im Vorfeld mittels Tagesordnung mitgeteilt wurde. Das heißt, wird eine Beitragserhöhung beschlossen, ohne dass dies mit einem konkreten Tagesordnungspunkt angekündigt war, ist der Beschluss nichtig!

## 🍷 Beitragszahlungen werden nicht überwacht

Es gehört zu den Geschäftsführungspflichten des Vorstands, den (fristgerechten) Eingang der Beitragszahlungen zu überwachen und ggf. rückständige Beiträge einzufordern!

# UFFELN & OECHLER

Rechtsanwalt - Diplom-Kauffrau  
(in Kooperation)

## C. Ist eine virtuelle Mitgliederversammlung zulässig?

Das Oberlandesgericht Hamm formulierte hierzu folgende Grundsätze:

- ✓ Zwar sieht der Bürgerliche Gesetzbuch grundsätzlich die sog. Präsenzversammlung vor, allerdings wird auch eine schriftliche Abstimmung zugelassen, und zudem ist diese entsprechende Vorschrift insofern disponibel, als die Satzung abweichende Regelungen treffen kann.
- ✓ Die Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins kann nicht abgeschafft werden; das Verfahren der Willensbildung kann jedoch durch die Satzung frei ausgestaltet werden, so dass grundsätzlich auch virtuelle Verfahren möglich sind.

Im konkreten Fall hatte das OLG bestätigt, dass durch die Zugangsbeschränkung mittels Passwort gewährleistet ist, dass nur Mitglieder an der Versammlung teilnehmen können. Die einmalige Vergabe eines Passworts durch den Verein und entsprechende Mitteilung per E-Mail wurde gebilligt. Weiterhin sah das OLG in der virtuellen Mitgliederversammlung keine Benachteiligung der Mitglieder ohne eigenen Computer.

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater oder einen entsprechend spezialisierten Rechtsanwalt.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Seminare in 2014:

Wir bieten sowohl eigene Seminare an und sind auch für verschiedene Dienstleister als externe Referenten tätig. Schauen Sie auf unserer Homepage nach den nächsten Terminen in Ihrer Nähe. Wie freuen uns, wenn wir Sie und Ihre Vorstandskollegen persönlich begrüßen dürfen.

Nähere Informationen zu u. a. den Inhalten der Seminare und den Anmeldemodalitäten finden Sie auf unserer Homepage unter [www.vereinsberatung-oechler.de](http://www.vereinsberatung-oechler.de).

Sie haben Interesse und Bedarf an einem speziellen Thema, das wir bisher nicht im Programm haben? Sprechen Sie uns einfach an! Wir nehmen gerne jede Anregung und Kritik auf, um unser Angebot an Sie stetig zu verbessern.

Sie haben spezielle Fragestellungen, die Sie gerne innerhalb Ihrer Vorstandschaft erörtert haben möchten? Sprechen Sie uns an! Wir erstellen Ihnen gerne ein persönliches Angebot für eine exklusive Vorstandsschulung in Ihren Räumlichkeiten, bei der wir speziell auf Ihre individuellen Probleme und Wünsche eingehen.

Ob Hilfe bei der Buchhaltung des Vereins, Erstellung von Steuererklärungen, Neugestaltung und Modernisierung der Satzung, juristische Auseinandersetzung mit Vereinsmitgliedern, Arbeitnehmern oder Finanzamt, Betreuung bei der Mitgliederversammlung oder Finanzierung eines Vereinsheimbaus – für alle Fragen und Probleme haben wir kompetente Antworten und Lösungen.

**Die Unterstützung der Verantwortungsträger  
und Idealisten eines Vereins ist unser Bestreben.**

**Sandra Oechler (Diplom-Kauffrau)**

Postfach 12 45  
63642 Büdingen

Tel.: 06045/952222  
Fax: 06045/952221  
Mobil: 0160/95728352

Email: [info@vereinsberatung-oechler.de](mailto:info@vereinsberatung-oechler.de)  
Internet: [www.vereinsberatung-oechler.de](http://www.vereinsberatung-oechler.de)

**Malte Jörg Uffeln (Rechtsanwalt)**

Postfach 11 20  
63580 Gründau

Tel.: 06051/18979  
Fax: 06051/18937  
Mobil: 0170/4241950

Email: [ra-uffeln@t-online.de](mailto:ra-uffeln@t-online.de)  
Internet: [www.kanzlei-uffeln.de](http://www.kanzlei-uffeln.de)

Möchten Sie diesen Newsletter einem Freund weiterempfehlen, senden Sie eine kurze E-Mail mit dem Betreff „Newsletter abonnieren“ und Mitteilung der entsprechenden Empfängeradresse an [info@vereinsberatung-oechler.de](mailto:info@vereinsberatung-oechler.de).

Sollten Sie keine weiteren Informationen wünschen bzw. sollen die Informationen künftig an eine andere E-Mail-Adresse gesendet werden, so reicht eine kurze Mitteilung an [info@vereinsberatung-oechler.de](mailto:info@vereinsberatung-oechler.de) mit Betreff „Newsletter abmelden“ bzw. „Newsletter ändern“, und ich werde meine Datenbank sofort entsprechend aktualisieren.